

LANDESSPORTORGANISATION STEIERMARK



Landessportzentrum Steiermark

Jahngasse 1, 8010 Graz

COVID-19

PRÄVENTIONSKONZEPT

COVID-19 Präventionskonzept zur Nutzung des Landessportzentrums Graz

(iSd § 10 Abs 5 COVID-19-LV (BGBl_II_197/2020 idF 299/2020))



INHALTSVERZEICHNIS

(1) Einleitung.....	3
(2) Verantwortlichkeiten – COVID-19 Beauftragte.....	6
(3) Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen.....	6
3.1 Allgemeine Angaben.....	6
(4) Vorgabe für Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb	7
4.1 Trainingsbetrieb/Spielbetrieb.....	7
4.2 Veranstaltungsbetrieb.....	8
(5) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material.....	9
(6) Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. Infektion.....	9



(1) Einleitung

Unter Einhaltung der aktuell gültigen COVID-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung, die mit 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, können alle Sportarten wieder ohne Mindestabstände ausgeübt werden.

Wir als LANDESSPORTZENTRUM GRAZ sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, NutzerInnen, TrainerInnen und SportlerInnen setzen!

Deshalb gilt, dass SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich **krank fühlen**, weder an Trainingseinheiten noch am Spielbetrieb teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Häufigste Symptome	Seltenere Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu.

Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Landessportzentrum an oberster Stelle.

Der Kunde hat

1. ausgenommen bei der Sportausübung und in Feuchträumen eine FFP2-Maske zu tragen und
2. gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von **mindestens zwei Metern einzuhalten**. Dies gilt nicht
 - a) bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt,
 - b) für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie
 - c) bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen.

Bei der Sportausübung durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BStG 2017 ist vom verantwortlichen Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes und danach mindestens alle sieben Tage ist ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzulegen. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. mindestens 48 Stunden Symptombefreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden vierzehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf.

Derzeit stehen für Indoor-Sportstätten, pro Person eine Fläche von 20 m² (ausgenommen Spitzensport) zur Verfügung. Im Fall des Landessportzentrums bedeutet dies:

Raum	m ²	Personen
Halle A1	108	5
Halle A2	345	17
Halle A3	179	8
Halle A4	216	10
Gymnastikraum	90	4
Trainingsraum	63	3

(2) Verantwortlichkeiten – COVID-19 Beauftragte

Das Landessportzentrum Graz, Referat Sport hat drei Beauftragte:

- Nicole Katholnig (Referat Sport, Verwaltung): 0316/877-2183 od. 0676/86662183
nicole.katholnig@stmk.gv.at
- Ramona Pulko (Hallenwartin): 0676/86664386
ramona.pulko@stmk.gv.at bzw. landessportzentrum@stmk.gv.at;

Generell können Sie sich auch an den diensthabenden HallenwartIn unter 0676/86664386 wenden.

Veranstaltungen oder Turniere dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit der Verwaltung abgehalten werden.

(3) Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen

3.1 Allgemeine Angaben

- Am gesamten Gelände und im Gebäude **ist eine FFP2-Maske zu tragen**. Gleichzeitig wird ersucht, die zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen. Diese finden sie bei jedem Eingang, in jedem Stockwerk und in jeder WC-Anlage.
- Umarmen und Händeschütteln bei der Begrüßung sind zu unterlassen.
- Zu den Hygienestandards zählt das regelmäßige Händewaschen und -desinfizieren vor und nach jedem Training/Spiel.
- Wenn geniest oder gehustet werden muss, so sollte dies ausschließlich in die Armbeuge und nicht in die Hände erfolgen. Zudem sollte spucken und Nase putzen auf dem Spielfeld vermieden werden.
- Persönliche Utensilien sollen gekennzeichnet (zB. Trinkflasche, Handtücher, usw.) und auf keinen Fall geteilt werden.
- Außerhalb der Sportausübung zu nicht im selben Haushalt lebenden Personen, besteht weiterhin ein Mindestabstand von **2m**.

Weiters zu beachten:

- Keine Ansammlungen vor und im Landessportzentrum. Um pünktliches Erscheinen wird erbeten.

- **Jede Trainingsgruppe/jeder gebuchte Kunde hat eine Teilnehmerliste vor Beginn der sportlichen Ausübung inklusive Testergebnis vorzuweisen.**

Die Daten werden lt. DSGVO behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Es **dient ausschließlich** im Falle eines positiven Coronatestes für ein rasches Durchführen des **ContactTracings**. Die Daten werden nach 28 Tagen vernichtet.

- Die **Halle A2 ist nur über den Außenbereich zugänglich**. Der Seminarraum UG steht als Garderobe zur Verfügung. (WC vorhanden).
- In allen Räumen und Hallen wird gebeten, Stoßlüftungen bzw. Querlüftungen durchzuführen (ca. alle 30 min. ca. 5 min lüften).

(4) Vorgabe für Trainings-, Spiel- und Veranstaltungsbetrieb

4.1 Trainings- und Spielbetrieb

- Jeder Benutzer darf mit einer gültigen Buchungsbestätigung das Landessportzentrum Graz benutzen
- Es stehen den Benutzern kostenfreie Spinde zur Verfügung, diese sollten verwendet werden, damit die Umkleidekabinen möglichst uneingeschränkt von anderen Teilnehmern benutzt werden können. (Vermischungsgefahr!)
- Wir bitten, nach Möglichkeit **bereits umgezogen** zu den Trainingseinheiten zu kommen.
- **Die DUSCHEN sind bis auf Weiteres noch gesperrt!**
- Jegliche Türen im Landessportzentrum sind offenzuhalten, um einen kontaktfreien Zugang zu ermöglichen.
- Die Trainingsgeräte/Utensilien (Matten, Springböcke, Sprossenwände) sind nach dem Gebrauch mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen (ist in den Geräteraum bereitgestellt).
- Die Halle A3 – die ausschließlich vom Turnverband verwendet wird, wird in Absprache mit ihnen, selbst gereinigt.
- Ein möglichst rasches Eintreten und Verlassen der Hallen ist erwünscht.
- Kunden dürfen Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Hallen des Sportzentrums betreten. **Das Verbleiben in den Gängen ist untersagt!**
- Betriebsfremde Personen, die **keine Raumbuchung haben, ist der Einlass im LSZ untersagt.**

Erziehungsberichtigte sind verpflichtet, ihre Kinder vor der Halle abzuliefern und nach dem Training außerhalb der Halle abzuholen.

- Der bei uns gebuchte Kunde hat seinen Sportler*inner/Kursteilnehmer*innen vor Trainingsbeginn, über die einzuhaltenden **Regeln/Vorschriften in Kenntnis zu bringen**.
- Bei Behandlungen oder Erste-Hilfe-Maßnahmen, bei denen der Mindestabstand von 2m nicht eingehalten werden kann, sind sowohl von Betreuer*innen als auch von Spieler*innen, ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen (ausgenommen, wenn dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist; z.B. Erste-Hilfe-Maßnahmen während eines Trainings oder Spiels).
- Als Grundregel ist festgehalten, dass ein physischer Kontakt zwischen Spieler*innen nur auf dem Trainings-/Spielfeld stattfinden soll!
- Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben des Sportstättenbetreibers einzuhalten
- Die Betreuer*innen und Trainer*innen haben die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und jene, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.
- Des Weiteren gelten die sportartspezifischen Handlungsempfehlungen des jeweiligen Fachverbandes. Diese findet man unter:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

4.2 Veranstaltungsbetrieb

Für den Veranstaltungsbetrieb gelten unter Punkt 4.1 **zusätzliche Verhaltensregeln, d.h** Veranstaltungen dürfen nur nach Rücksprache mit der Verwaltung des Landessportzentrums durchgeführt werden.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es gilt stets, die aktuellen Vorgaben des Sportstättenbetreibers einzuhalten!

(5) Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material

- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu waschen. Ist dies nicht möglich, sind die auf der Sportstätte zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel für die Handhygiene beim Betreten und Verlassen zu nutzen
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) werden mehrmals täglich durch das Reinigungspersonal und den Hallenwarten desinfiziert.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen wird mindestens zwei Mal pro Woche sichergestellt.
- Die Sportgeräte sind, von den Betreuer*innen, Sportler*innen, Trainer*innen mit den zur Verfügung gestellten Flächendesinfektionsmitteln nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Umkleieräume werden mehrmals täglich durch die Hallenwarte gelüftet.
- Die Kleineräume und Hallen bitten wir zudem nach jeder Einheit und wenn möglich zwischendurch zu lüften (ca. alle 30 min. ca. 5. min lüften).
- Alters- und situationsadäquate Aufklärung von Kindern und Jugendlichen (Hygienemaßnahmen) sind mittels Plakate ausgehängt.

(6) Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. Infektion

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training gestattet bzw. ist ein ggf. laufendes Training sofort einzustellen. Die betroffene Person muss

- die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
- die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.

Der/die Betreuer*in, Trainer*in, Benutzer*in hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt zu befolgen.

Weiters wird um umgehende Verständigung, der/des diensthabenden Hallenwart*in unter +43 676 86664386 gebeten.

6.1 Betroffene*r ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Der Sportstättenbetreiber muss sofort die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein*e Minderjährige*r betroffen, informiert der/die Betreuer unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten der/des unmittelbar betroffenen*en Kindes*r.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten, sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch den/die Betreuer*in.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

6.2 Betroffene*r ist nicht anwesend

- Unmittelbar danach sind von dem Sportstättenbetreiber die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Sportstättenbetreiber unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch den/die Betreuer*in und Sportstättenbetreiber, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die den/die Betreuer*in und den Sportstättenbetreiber.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Um im Anlassfall entsprechend schnell handeln zu können, müssen die Kontaktdaten aller Teilnehmer*innen bzw. bei Minderjährigen die Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (im Bedarfsfall) von dem/der Betreuer*in/Trainer*in zur Verfügung gestellt werden.

Wir empfehlen allen Nutzern, schon im Vorfeld die Kontaktdaten der zuständigen Gesundheitsbehörden einzuholen, um im Verdachtsfall alle notwendigen Informationen bereitzuhaben.

Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten!

Coronavirus: Risiken minimieren!



Hände regelmäßig mit
Seife waschen



Beim Niesen oder Husten
Mund und Nase
bedecken



Kontakt mit Menschen, die
Grippe-Symptome zeigen,
wenn möglich vermeiden



Wenden Sie sich an die **Hotline**
1450, wenn Sie Fieber oder
Husten haben und seit weniger
als 14 Tagen aus einem der
Risikogebiete
zurückgekehrt sind.



Gesichtsmasken sind nur
nötig, wenn Sie den
Verdacht haben, krank
zu sein oder kranke
Menschen betreuen.